

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance du VII^{ème} arrondissement de Paris (Frankreich) eingereicht am 2. August 2007 — Kip Europe SA, Kip UK Ltd, Caretrex Logistiek BV, Utax GmbH/Administration des Douanes

(Rechtssache C-362/07)

(2007/C 269/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance du VII^{ème} arrondissement de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: KIP EUROPE SA, KIP UK Ltd, CARETRET LOGISTIEK BV, UTAX GmbH

Beklagte: Administration des Douanes

Vorlagefragen

1. Stellt die Kopierfunktion eines Multifunktionsgeräts der im vorliegenden Verfahren beschriebenen Art, das zum direkten Betrieb mit einem Computer oder zum Betrieb in einem Netzwerk mit einem oder mehreren Computern bestimmt ist, jedoch hinsichtlich der reinen Kopierfunktion auch unabhängig arbeiten kann, eine andere eigene Funktion als Datenverarbeitung im Sinne von Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur dar?
2. Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Ist das Bestehen dieser eigenen Funktion, in Bezug auf die ausdrücklich festgestellt worden ist, dass sie der Ware nicht ihren wesentlichen Charakter verleiht, trotz des Bestehens der Drucker- und der Scannerfunktion, die zur Datenverarbeitung gehören, geeignet, eine Einreihung in Kapitel 84 nach Anmerkung 5 E auszuschließen?
3. Hat in einem solchen Fall bei einem zusammengesetzten Gerät, das aus drei sachlich getrennten Modulen (Drucker, Scanner und Computer) besteht, die Einreihung nicht vielmehr nach der Allgemeinen Vorschrift 3 b zu erfolgen?
4. Sind, allgemeiner gesagt, Drucker der im Verfahren beschriebenen Art nach richtiger Auslegung des Harmonisierten Systems und der Kombinierten Nomenklatur in die Position 8471 60 oder 9009 12 00 einzureihen?
5. Ist die Verordnung (EG) Nr. 400/2006 der Kommission vom 8. März 2006 ⁽¹⁾ nicht insbesondere wegen Verstoßes gegen das Harmonisierte System, die Kombinierte Nomenklatur und die Allgemeinen Vorschriften 1 und 3 b für die Auslegung des Harmonisierten Systems und der Kombinierten Nomenklatur ungültig, soweit sie unter Hinweis auf den Begriff der „Funktion, die dem Gerät seinen wesentlichen Charakter verleiht“ begründet wird und zur Einreihung von

Druckern der beschriebenen Art in die Position 9009 12 00 führen würde?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 400/2006 der Kommission vom 8. März 2006 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 70, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance du VII^{ème} arrondissement de Paris (Frankreich) eingereicht am 2. August 2007 — Hewlett Packard International SARL/Administration des douanes — Direction générale des douanes et droits indirects

(Rechtssache C-363/07)

(2007/C 269/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance du VII^{ème} arrondissement de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hewlett Packard International SARL

Beklagte: Administration des douanes — Direction générale des douanes et droits indirects

Vorlagefragen

1. Stellt die Kopierfunktion eines Multifunktionsgeräts der im vorliegenden Verfahren beschriebenen Art, das zum direkten Betrieb mit einem Computer oder zum Betrieb in einem Netzwerk mit einem oder mehreren Computern bestimmt ist, jedoch hinsichtlich der reinen Kopierfunktion auch unabhängig arbeiten kann, eine andere eigene Funktion als Datenverarbeitung im Sinne von Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur dar?
2. Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Ist das Bestehen dieser eigenen Funktion, in Bezug auf die ausdrücklich festgestellt worden ist, dass sie der Ware nicht ihren wesentlichen Charakter verleiht, trotz des Bestehens der Drucker- und der Scannerfunktion, die zur Datenverarbeitung gehören, geeignet, eine Einreihung in Kapitel 84 nach Anmerkung 5 E auszuschließen?
3. Hat in einem solchen Fall bei einem zusammengesetzten Gerät, das aus zwei sachlich getrennten Modulen (Drucker und Scanner) besteht, die Einreihung nicht vielmehr nach der Allgemeinen Vorschrift 3 b zu erfolgen?

4. Sind, allgemeiner gesagt, Drucker der im Verfahren beschriebenen Art nach richtiger Auslegung des Harmonisierten Systems und der Kombinierten Nomenklatur in die Position 8471 60 oder 9009 12 00 einzureihen?
5. Ist die Verordnung (EG) Nr. 400/2006 der Kommission vom 8. März 2006 ⁽¹⁾ nicht insbesondere wegen Verstoßes gegen das Harmonisierte System, die Kombinierte Nomenklatur und die Allgemeinen Vorschriften 1 und 3 b für die Auslegung des Harmonisierten Systems und der Kombinierten Nomenklatur ungültig, soweit sie unter Hinweis auf den Begriff der „Funktion, die dem Gerät seinen wesentlichen Charakter verleiht“ begründet wird und zur Einreihung von Druckern der beschriebenen Art in die Position 9009 12 00 führen würde?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 400/2006 der Kommission vom 8. März 2006 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 70, S. 9).

Klage, eingereicht am 3. August 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-369/07)

(2007/C 269/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Righini und I. Chatzigiannis)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2005 in der Rechtssache C-415/03 ergeben, das die Nichterfüllung der Verpflichtungen der Hellenischen Republik aus Art. 3 der Entscheidung von 2002 über die staatlichen Beihilfen Griechenlands zugunsten von Olympic Airways betrifft, gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Urteil und aus Art. 228 Abs. 1 EG-Vertrag verstoßen hat;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, der Kommission ein beantragtes Zwangsgeld in Höhe von 53 611 Euro für jeden Tag der Verspätung bei der Durchführung des in der Entscheidung von 2002 betreffenden Rechtssache C-415/03 erlassenen Urteils von dem Tag an zu zahlen, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache erlassen werden wird, bis zu dem Tag, an dem das in der Rechtssache C-415/03 erlassene Urteil durchgeführt sein wird;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, der Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines täglichen Betrags mit der Zahl der Tage der Fortsetzung des Verstoßes vom Tag des Erlasses des Urteils in der Rechtssache C-415/03 bis zu dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache, soweit es die Entscheidung von 2002 betrifft, erlassen worden sein wird;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 12. Mai 2005 in der Rechtssache C-415/03 entschieden, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 der Entscheidung 2003/372/EG der Kommission vom 11. Dezember 2002 verstoßen habe, dass sie nicht gemäß dieser Bestimmung alle Maßnahmen, die zur Rückzahlung der für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar befundenen Beihilfe mit Ausnahme derjenigen, die Beiträge an die griechische Sozialversicherungsanstalt betreffen, erforderlich seien, innerhalb der gesetzten Frist getroffen habe.
2. Die Kommission habe bemerkt, dass die Hellenische Republik den Dienststellen der Kommission trotz der entgegengesetzten Versicherungen der griechischen Behörden keine Maßnahme zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-415/03 mitgeteilt habe und dass sie die Rückforderung der Beihilfen, die als unvereinbar mit der Entscheidung von 2002 angesehen worden seien, noch nicht vorgenommen habe; sie habe daher beschlossen, den Gerichtshof gemäß Art. 228 EG anzurufen.
3. Nach Art. 228 EG und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs gelte: Wenn die Kommission den Gerichtshof anrufe, weil ein Mitgliedstaat die sich aus einem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht getroffen habe, so benenne diese die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags und/oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen halte. Die endgültige Entscheidung über die Verhängung der Sanktionen, die Art. 228 EG vorsehe, werde vom Gerichtshof erlassen, der im vorliegenden Fall im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung entscheide.
4. Sowohl die Höhe des Zwangsgelds als auch die Höhe des Pauschalbetrags, die die Kommission dem Gerichtshof im Rahmen ihrer Klage vorschlage, seien nach der Berechnungsmethode bestimmt worden, die in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2005 über die Anwendung des Art. 228 EG festgelegt worden sei.